

Vorsorgeverfügungen

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Organverfügung

Bearbeitet von
Matthias Winkler

5. Auflage 2016. Buch. XV, 99 S. Mit Freischaltcode zum Download der Vertragsmuster. Kartoniert

ISBN 978 3 406 69160 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 230 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Adoptionsrecht, Betreuungsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

mächtigt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, § 7 BeurkG). In diesem Fall muss ein anderer Notar aufgesucht werden, um die ausgewählte Person zu bevollmächtigen.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte als Vertreter ausfällt, weil er das Amt nicht oder nicht mehr wahrnehmen kann oder will, kann ein **Ersatzbevollmächtigter** benannt werden. Problematisch ist in solchen Fällen allerdings meistens der Nachweis, dass der vorrangig benannte Vertreter ausgefallen ist. Diesen Nachweis muss der Ersatzvertreter nämlich im Außenverhältnis führen, um selbst tätig werden zu können. Als Ersatzfälle kommen daher nur leicht nachweisbare Ausfallgründe wie Tod (Sterbeurkunde), Betreuungsbedürftigkeit (ärztliches Attest/Gutachten/Betreuerbestellung) oder schriftliche Ablehnung des Vertreters in Betracht. Will man diese Probleme vermeiden, kann man den Ersatzbevollmächtigten mit sofortiger Wirkung neben dem Hauptbevollmächtigten bestellen (zur dann vorliegenden sog. Doppelvollmacht siehe 3.). Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, oder fällt diese ebenfalls aus, wird eine Betreuung unumgänglich.

3. Einzel- oder Doppelvollmacht

Bei einer Vorsorgevollmacht wird häufig **Einzelvollmacht** erteilt, also nur ein Vertreter bestellt (Variante 1). Allerdings kann der Vertretene die Handlungen des Bevollmächtigten gerade im Vorsorgefall nicht überwachen, da er seine Angelegenheiten nicht mehr regeln kann. Daher entsteht bei jeder Vorsorgevollmacht, in der nur ein Bevollmächtigter eingesetzt ist, zwangsläufig ein Bereich, für den keine Vorsorge getroffen ist. In diesen Fällen müsste eigentlich regelmäßig ein Betreuer zur Überwachung des unbeaufsichtigten Vertreters bestellt werden.¹¹⁸ Die Praxis macht aber nur vorsichtig von dieser Möglichkeit (§ 1896 Abs. 3 BGB) Gebrauch. Überwachungsbetreuungen oder die Vertretung sogar ersetzende Vollbetreuungen¹¹⁹ werden von den Betreuungsgerichten nur bei einem konkreten Überwachungsbedarf eingerichtet.¹²⁰ Ein solcher Bedarf ist bei besonderen Gefährdungslagen wie besonders großem Vermögen¹²¹ oder dann gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Bevollmächtigte nicht nach dem Wohl des Betroffenen handelt.¹²² Ob dieser Fall gegeben ist, steht nicht zur Disposition des Betroffenen.¹²³ Allerdings müssen die Gerichte von der Notwendigkeit einer Überwachungsbetreuung durch Anzeige Dritter, etwa anderer Angehöriger, erst erfahren. Das geschieht nur selten.¹²⁴

Soll die Vorsorgevollmacht die Einrichtung einer Überwachungsbetreuung so weit wie möglich vermeiden, ist eine **Doppelvollmacht**, also die Bestellung von zwei Bevollmächtigten zu empfehlen, die sich gegenseitig überwachen und so die Kontrolle des Bevollmächtigten durch einen Betreuer weitestgehend unnötig machen (Variante 2). Das hat den Vorteil, dass bei einem Streit der Bevollmächtigten das Betreuungsgericht eher von Missständen bei der Führung der Geschäfte für den Vollmachtgeber erfahren wird, als bei einer Einzelvollmacht. Allerdings kann gerade die Doppelvollmacht dazu führen, dass bei Einigkeit der Bevollmächtigten ein Überwachungsbedarf noch weniger erkannt wird als bei einer Einzelvollmacht.

Um Schwierigkeiten im praktischen Gebrauch der Doppelvollmacht zu vermeiden, müssen die Bevollmächtigten im Außenverhältnis alleinige Rechtsmacht haben und dürfen nur im Innenverhältnis aneinander gebunden sein. Im Außenverhältnis ist lediglich die Befugnis zum wechselseitigen Widerruf der Vollmacht auszuschließen, um eine gegenseitige Blockade der Vertreter zu verhindern, die wieder zur Betreuung führen würde. Ganz vermeiden lässt sich eine Betreuung jedoch auch durch die Doppelvollmacht nicht. Streiten sich die Bevollmächtigten oder beaufsichtigen sie sich nicht gegenseitig, ist der Widerruf der Vollmacht durch einen hierzu gesondert zu bestellenden Betreuer möglich.¹²⁵ Auch bei einvernehmlichem schädlichem Zusammenwirken der Bevollmächtigten wird eine Betreuung angeordnet. Allerdings müssen Gericht oder Betreuungsbehörde hiervon erfahren, um Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen einleiten zu können. Für notarielle Einzelvollmachten wird vorgeschlagen, eine Pflicht des Bevollmächtigten zur Benachrichtigung des Betreuungsgerichtes vorzusehen, sobald Überwachungsbedarf entsteht.¹²⁶ Eine solche Regelung wird aber kaum helfen. Denn wann Überwachungsbedarf besteht, kann sehr unterschiedlich beurteilt werden und ist vom juristisch nicht geschulten Bevollmächtigten kaum zu erkennen. Missbraucht der Vertreter die Vollmacht bewusst, wird ihn hiervon eine in die Vollmacht aufgenommene Pflicht zur Anzeige des Überwachungsbedarfs auch nicht abhalten.

Ob eine Einzel- oder Doppelvollmacht erteilt wird, hängt also zunächst davon ab, ob der Vorsorgende eine Betreuung unter allen Umständen vermeiden will oder nicht. Nur die Doppelvollmacht ermöglicht eine weitestgehende Vermeidung der Betreuung. Größeren Schutz vor Missbrauch bietet sie nur, wenn Gewähr dafür besteht, dass sich die Bevollmächtigten gegenseitig tatsächlich überwachen.¹²⁷ Ansonsten bietet sie eher geringeren Schutz und sollte unterbleiben. In der Praxis ist die Doppelvollmacht mit gegenseitiger Überwachungsaufgabe daher eher selten. Kennt der Vorsorgende keine zweite Vertrauensperson oder wünscht er sogar eine gerichtliche Überwachung des Vertreters, ist eine Einzelvollmacht angezeigt. Sollte in diesen Fällen eine Betreuung notwendig werden, kann die Bestellung einer fremden Person als Betreuer durch die Anordnung verhindert werden, dass der Vertreter selbst oder eine andere nahe stehende Person Betreuer sein soll (vgl. § 4. 1. Variante 1).

§ 2 Umfang der Vollmacht

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meine sämtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Er ist befugt, für mich ohne Einschränkung jede rechtlich bedeutsame Handlung vorzunehmen, die von mir und mir gegenüber nach dem Gesetz vorgenommen werden kann, und zwar mit denselben Wirkungen, als wenn ich selbst gehandelt hätte. Mein Bevollmächtigter ist meine Vertrauensperson und darf daher für mich auch notarielle Erklärungen abgeben.

(1) Vermögenssorge

Die Vollmacht umfasst insbesondere das Recht,

- mich gegenüber Gerichten, Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten sowie alle Prozesshandlungen für mich vorzunehmen;
- Sachen und Rechte für mich zu erwerben oder zu veräußern;
- Rechte jeglicher Art zu bestellen, zu übertragen, zu kündigen, aufzugeben oder in sonstiger Weise über sie zu verfügen; hierzu gehört auch das Recht, das Mietverhältnis meiner Wohnung zu beenden und Mietverhältnisse neu zu begründen;
- Zahlungen oder Wertgegenstände für mich anzunehmen, zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen;
- Verfügungen jeder Art über meine sämtlichen Bankkonten und Schließfächer vorzunehmen sowie neue Konten und Schließfächer zu eröffnen. Die Vollmacht berechtigt, gegenüber den Banken und Sparkassen insbesondere Abhebungen, Einzahlungen und Überweisungen vorzunehmen. Sie berechtigt, Bankpost einschließlich Buchungen, Abrechnungen, Auszüge aller Art und sonstige Mitteilungen entgegenzunehmen und anzuerkennen, Verträge zu kündigen und Konten aufzulösen; sie berechtigt *auch/aber nicht*, Termingeschäfte vorzunehmen;
- Schenkungen vorzunehmen, *und zwar auch/aber nicht*, soweit die Schenkungen über Anstands- und Pflichtschenkungen hinausgehen;
- mich in allen gesellschaftsrechtlichen und handelsregisterlichen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere als Gesellschafter der GbR/ GmbH einschließlich der Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen und soweit zulässig auch zur Vertretung der Gesellschaft;
- mich in Nachlassangelegenheiten umfassend zu vertreten, Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen oder anzufechten, Erbschaften anzunehmen sowie alle Handlungen vorzunehmen, die zur vollständigen Regelung von Nachlässen, zur Teilung oder Auseinandersetzung erforderlich oder förderlich sind.

(2) Personensorge

Die Vollmacht berechtigt auch, mich in meinen persönlichen Entscheidungen über mein Wohlergehen zu vertreten.

Die Ermächtigung umfasst daher insbesondere:

- die Bestimmung meines Aufenthaltes;
- die Entscheidung über meine Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim;
- die Entscheidung über eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, wenn auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Gefahr besteht, dass ich mich selbst töte oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufüge oder wenn eine Untersuchung meines Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne eine Unterbringung nicht durchgeführt werden kann und ich auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann;

- die Entscheidung über ärztliche Zwangsmaßnahmen;
- die einem Bevollmächtigten zustehenden Rechte im Falle öffentlich-rechtlicher Unterbringung wahrzunehmen;
- die Entscheidung über Maßnahmen bei Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung ohne untergebracht zu sein, die durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig meine Freiheit entziehen können;
- die Gesundheitsfürsorge, insbesondere Einwilligungen in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe sowie die Verweigerung und den Widerruf von Einwilligungen, selbst wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich auf Grund der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide;
- die Entscheidung über die Verabreichung schwerer Schmerzmittel, auch wenn diese als Nebenwirkung lebensverkürzend wirken könnten.

Die behandelnden Ärzte werden von der Schweigepflicht gegenüber dem Vertreter befreit. Sie sind zur Erteilung von Auskünften und zur Ermöglichung der Einsicht in die Krankenakten verpflichtet, auch wenn ich Vollmacht einer Person erteilt habe, die nicht mein Angehöriger ist.

Erläuterungen

1. Allgemeines
2. Vermögenssorge
3. Personensorge

1. Allgemeines

Die in § 2 vorgeschlagene Regelung setzt die Erteilung einer Generalvollmacht im Einzelnen um. Es ist das Wesen der Generalvollmacht, dass sie alle Befugnisse umfasst, für die Vollmacht überhaupt erteilt werden kann. Dennoch ist es sinnvoll, beispielhaft die wichtigsten Regelungsbereiche aufzuführen. So wird dem Vollmachtgeber die Reichweite, Gefahr und Bedeutung seiner Handlung vor Augen geführt. Außerdem haben Gerichte vereinzelt entschieden, dass trotz Generalvollmacht eine Betreuung anzuordnen ist, wenn nicht klar aus ihr hervorgeht, welchen Umfang die Vollmacht im Einzelnen hat und wofür sie da ist.¹²⁸ Bei einer notariellen Vollmacht sollte daher gegebenenfalls hinzugefügt werden, dass die Vollmacht auch für Grundstücksgeschäfte und Angelegenheiten vor dem Handelsregister gilt. Eine abschließende Aufzählung kann und darf allerdings nicht erfolgen, da in diesem Fall eine beschränkte Vollmacht angenommen werden könnte. Diese kann eine Betreuung nicht vermeiden und schafft erhebliche Unsicherheit, da bei vielen Geschäften unklar wäre, ob die Vollmacht sie umfasst oder nicht. Um klar herauszustellen, dass nicht nur eine Vollmacht im Vermögensbereich sondern auch für höchstpersönliche Angelegenheiten erteilt wird, empfiehlt sich eine Trennung in Anordnungen zur Vermögenssorge und zur Personensorge. Im Bereich der Vermögenssorge unterliegt der Bevollmächtigte anders

als für die gesetzlich geregelten Fälle der Unterbringung und des ärztlichen Eingriffs keinerlei Genehmigungserfordernissen. Insbesondere bei Grundstücksgeschäften ist daher keine Genehmigung des Gerichts erforderlich.¹²⁹

2. Vermögenssorge

Die Regelungen zur Vermögenssorge ermöglichen dem Vertreter nur dann Grundstücksgeschäfte, wenn die Vollmacht **notariell** erteilt wird, der Vollmachtgeber also zumindest seine Unterschrift unter der Vollmacht vom Notar beglaubigen lässt. Ansonsten erkennt das Grundbuchamt die Vollmacht nicht an und Grundstücksgeschäfte des Vertreters können nicht vollzogen werden (§ 29 GBO). Ähnliches gilt für die Aufnahme von Verbraucherkrediten (§ 492 BGB) und die Ausschlagung von Erbschaften, die durch Vertreter nur mit einer notariellen Vollmacht erfolgen kann (§ 1943 Abs. 3 BGB).¹³⁰ Soweit der Vertreter zu Geschäften mit **Banken** und Sparkassen ermächtigt wird, reicht eine nicht beglaubigte oder nicht beurkundete Vollmacht ebenfalls oft nicht aus. Denn die meisten Kreditinstitute akzeptieren – obwohl insoweit nicht abgesichert durch ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen – aus Gründen der Identitätskontrolle nur Vollmachten auf bankeigenen Formularen oder notarielle Vollmachten, was unzulässig ist.¹³¹ Gleiches gilt für den Postverkehr, der eine gesonderte Postvollmacht verlangt. Daher sollten, wenn die Vollmacht weder beurkundet noch die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt wird, zusätzlich gesonderte Bank- und Postvollmachten auf den hierfür zur Verfügung stehenden Formularen erteilt werden. Wird hierbei auch nur eine Bank vergessen, zu der der Vollmachtgeber Geschäftsbeziehungen unterhält, kann allein deswegen eine Betreuerbestellung notwendig werden. Hinsichtlich besonders risikoreicher Bankgeschäfte (z. B. Terminkontrakte) kann es sinnvoll sein, ausnahmsweise im Außenverhältnis wirkende Beschränkungen vorzusehen. Diese sollten jedoch klar und eindeutig formuliert werden. Die in der Bankpraxis verwendeten Vollmachtformulare schließen insbesondere die Vornahme von Finanztermingeschäften aus und sehen hierfür eine gesonderte Vollmacht vor.¹³² Die Auflösung oder Neueröffnung von Konten ist in der Regel dem Vertreter nur zulässig, wenn dies in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt wird, da die Auslegung diese Befugnis in der Regel nicht hergeben wird.¹³³

Soweit die Vollmacht auch zur Vornahme von **Prozesshandlungen** ermächtigt, können dem Bevollmächtigten jedoch keine weiteren Rechte eingeräumt werden, als von den verschiedenen Gerichtsverfahrensgesetzen zugelassen wird. Anders als im außergerichtlichen Bereich können Privatpersonen in der Regel nicht vor Gericht als Vertreter von Prozessparteien auftreten, auch wenn Erklärungen solcher Personen bis zu ihrer Zurückweisung wirksam sind (vgl. z. B. § 79 ZPO, § 10 FamFG). Ausnahmen gelten insbesondere für volljährige Familienangehörige und Volljuristen. Wenn für den Bevollmächtigten keine Ausnahme in Frage kommt, kann er jedoch einem Rechtsanwalt Untervollmacht erteilen, so dass ein Betreuer entbehrlich bleibt. Das gilt auch dann, wenn der Vollmachtgeber inzwischen geschäftsunfähig und da-

mit prozessunfähig geworden sein sollte (§ 51 Abs. 3 ZPO). Die Abgabe von **Zwangsvollstreckungsunterwerfungen** sowie Anträge beim Grundbuchamt und Registergericht sind durch die Vollmacht dagegen jedem Vertreter möglich.¹³⁴

Von besonderer Bedeutung bei der Entscheidung über die Reichweite der Vollmacht ist die Frage, ob der Bevollmächtigte **Schenkungen** vornehmen darf. Gerade wenn ihm die Befugnis eröffnet ist, Vermögen des Bevollmächtigten sich selbst zu schenken (siehe 3.3. – 1. Variante), kann im Missbrauchsfall erheblicher Schaden beim Vollmachtgeber entstehen. Dieses Risiko ist derart groß, dass das Gesetz einem Betreuer – obwohl dieser vom Gericht überwacht wird – Schenkungen bis auf Anstands- und Pflichtschenkungen (z.B. Geburtstagsgeschenke oder Trinkgeld an Heimpersonal, § 1908 i Abs. 2 i. V. m. § 1804 BGB)¹³⁵ absolut verbietet. Nicht einmal eine betreuungsgerichtliche Genehmigung kann über dieses gesetzliche Verbot hinweghelfen. Ein wesentlicher Vorteil der Vorsorgevollmacht ist, dass das Schenkungsverbot für Bevollmächtigte nicht gilt. Das kann einerseits hilfreich sein, um z.B. steuersparende Vermögensübertragungen im Wege vorweggenommener Erbfolge zu ermöglichen. Andererseits hat ein Missbrauch in diesem Bereich besonders schwerwiegende Folgen. Innerhalb der Regelung 2.1. (6. Spiegelstrich) muss der Vollmachtgeber also nach dem jeweiligen Fall entscheiden, ob er die Befugnisse des Vertreters zu schenken auf die eines Betreuers beschränkt oder ihm in Kenntnis der bestehenden Risiken freie Hand lässt.

Die gesonderte Erwähnung, dass der Bevollmächtigte **Vertrauensperson** ist, wurde durch die Ergänzung des § 17 Abs. 2a Beurkundungsgesetz¹³⁶ erforderlich, da Notare bei Verbraucherverträgen Erklärungen von Vertretern nur noch beurkunden dürfen, wenn der Vertreter eine Vertrauensperson des Vollmachtgebers ist. Zwar dürfte die Erteilung einer Generalvollmacht mit weitgehenden Befugnissen zur Personensorge an sich die Annahme rechtfertigen, der Vertreter sei eine solche Vertrauensperson. Zur Klarstellung empfiehlt sich jedoch die ausdrückliche Erwähnung in der Vollmacht.

3. Personensorge

Anders als bei den Befugnissen zur Vermögenssorge stellen die in 2.3. enthaltenen Regelungen nicht nur erläuternde Beispiele dafür dar, was eine Generalvollmacht umfasst. Ihre ausdrückliche Erwähnung ist vielmehr teilweise die Voraussetzung dafür, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Befugnisse überhaupt erhält und ausüben kann. Das gilt für den **Bereich der Einwilligung in medizinische Eingriffe** sowie deren Verweigerung oder Widerruf, wenn die Gefahr einer schweren oder längeren Schädigung droht und im Fall der **Freiheitsbeschränkung** (Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen) sowie ärztlicher Zwangsmaßnahmen. Hierfür ist erforderlich, dass die Vollmacht schriftlich ist und die genannten Befugnisse ausdrücklich umfasst (§§ 1904 Abs. 4, 1906 Abs. 5 BGB). Sinn dieser Formvorschriften ist es, dem Vollmachtgeber die besondere Tragweite der erteilten Befugnisse vor Augen zu führen.¹³⁷

Der Formzwang erlaubt es, durch bewusste Fortlassung der entsprechenden Passage die Vollmacht präzise einzuschränken. Denn anders als in der Aufzählung über die Befugnisse zur Vermögenssorge, bei der die Fortlassung einzelner Bereiche nicht schadet, besteht die Befugnis zur Entscheidung über die genannten medizinische Eingriffe oder Freiheitsbeschränkungen gerade nicht, wenn die Vollmacht sie nicht umfasst. Bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (Unterbringung, Bettfesseln u.Ä.) wird eine solche Einschränkung vom Vollmachtgeber zuweilen gewünscht, da der Eingriff in die Privatsphäre hier besonders gravierend ist.¹³⁸ Fehlt eine Unterbringungsvollmacht, und werden eine Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen notwendig (Fesseln, Bauchgurt, Bettgitter, nächtliches Abschließen der Tür¹³⁹ usw.), wird auf Anregung der behandelnden Ärzte im Eilverfahren ein Betreuer bestellt, der die Freiheitsbeschränkungen bewilligt. Es ist zu überlegen, ob dann nicht auch gleich ein Vertreter mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden kann, zumal dieser für die Anordnung solcher Maßnahmen ebenso wie der Betreuer die Zustimmung des Betreuungsgerichtes einholen muss (§ 1906 Abs. 2 und 5 S. 2 BGB).¹⁴⁰ Wie weit die Befugnisse eines für die privatrechtliche Unterbringung Bevollmächtigten gehen und ob dieser insbesondere befugt ist, den Betroffenen unter Anwendung von Zwang die Freiheit zu entziehen, ist ungeklärt.¹⁴¹

Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Befugnisse ein Vertreter im Bereich der öffentlich-rechtlichen Zwangsunterbringung nach dem landesrechtlich jeweils geltenden Unterbringungsgesetz¹⁴² hat. Nach § 10 Abs. 2 PsychKG NRW liegt z. B. eine Unterbringung vor, wenn gegen den Willen des „Aufenthaltsbestimmungsberechtigten“ eine Einweisung in ein Krankenhaus erfolgt.¹⁴³ Hierzu könnte auch der insoweit Bevollmächtigte gehören, der demzufolge eine Zwangsunterbringung durch sein Verhalten vermeiden oder hervorrufen kann. Weiterhin kann nach landesrechtlicher Maßgabe die Einwilligung des Bevollmächtigten die des Betroffenen in eine Behandlung während der Unterbringung ersetzen (§ 18 Abs. 3 S. 2 PsychKG NRW). Andere Befugnisse sind dagegen eingeschränkt. Insbesondere können seine Besuche untersagt werden, was für Betreuer nicht gilt (§ 22 Abs. 2 PsychKG NRW). Aber auch insoweit gelten von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen.¹⁴⁴

Die besonderen, ausdrücklich unter Formzwang stehenden Befugnisse (Freiheitsbeschränkung/Vornahme oder Unterlassung medizinischer Maßnahmen) werden in 2.2. dadurch erteilt, dass praktisch der Gesetzeswortlaut wiederholt wird. Das empfiehlt sich, da sich der Gesetzgeber bei der Regelung an Rechtsprechung orientiert hat, die eine nur allgemeine Umschreibung nicht für ausreichend gehalten hatte. Hintergrund dieser strengen Auffassung ist der schon beschriebene Zweck der Vorschrift, dem Vollmachtgeber die Weite der von ihm erteilten Ermächtigung plastisch vor Augen zu führen. Hinsichtlich der weiteren Befugnisse, über den Aufenthalt zu bestimmen und die Aufnahme in ein Pflegeheim anzuordnen, existieren zwar keine vergleichbaren gesetzlichen Vorschriften, die die Wirksamkeit solcher Ermächtigungen davon abhängig macht, dass die Vollmacht sie umfasst. Angesichts der Tatsache, dass der Vertreter diese Maßnahmen anders als der Betreuer (§ 1907 BGB) ohne

gesonderte Zustimmung des Betreuungsgerichts anordnen kann, ist ihre ausdrückliche Aufnahme in den Vollmachttext aus den gleichen Erwägungen des Schutzes vor Übereilung jedoch sinnvoll.

Die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht dient nur der Klarstellung gegenüber den Ärzten. Sie wäre auch ohne gesonderte Erwähnung durch die Aufnahme von Regelungen über die Gesundheitsvorsorge enthalten,¹⁴⁵ vermeidet aber einen möglichen Streit hierüber.

§ 3

Verfahrensregelungen

(1) Allgemeines

Soweit möglich, soll auf diese Vollmacht deutsches Recht angewandt werden.

Die Vollmacht gilt auch weiter, wenn ich nicht mehr geschäftsfähig sein sollte und erlischt nicht durch meinen Tod. Die Vollmacht kann von mir und meinen Erben jederzeit widerrufen werden. Sollte ich Testamentsvollstreckung anordnen/angeordnet haben, geht diese vor und die Vollmacht *erlischt nicht/erlischt* mit der Annahme des Amtes durch den Testamentsvollstrecker, soweit dessen Befugnisse reichen.

Die Vollmacht ist in ihrem Bestand unabhängig von Rechtsverhältnissen, die zwischen mir und dem Vertreter bestehen.

Inhaltliche Weisungen an den Bevollmächtigten habe ich in einem zweiten Schriftstück gesondert niedergelegt. Sie gelten ausschließlich im Innenverhältnis und begrenzen die Wirksamkeit der Vollmacht nicht.

- Variante 1:

(2) Untervollmacht

Die Vollmacht darf auf Unterbevollmächtigte nicht übertragen werden.

- Variante 2:

(2) Untervollmacht

Die Vollmacht darf außer *bei Bankgeschäften und* in persönlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise auf Unterbevollmächtigte übertragen werden.

- Variante 1:

(3) Insichgeschäfte

Die Beschränkungen des § 181 BGB gelten nicht. Der Bevollmächtigte darf mich also als Vertreter eines Dritten vertreten, und auch in Rechtsgeschäften mit sich selbst.

- Variante 2:

(3) Insichgeschäfte

Die Beschränkungen des § 181 BGB gelten nur eingeschränkt. Der Bevollmächtigte darf mich als Vertreter eines Dritten vertreten, nicht aber in Rechtsgeschäften mit sich selbst.